



BEKANNTMACHUNG

Ergänzungssatzung für Fl.Nr. 28/3 und 28/4 T, Gemarkung Unterschweinbach (7. Änderung der „Ortsabrundungssatzung Unterschweinbach“) der Gemeinde Egenhofen nach § 10 BauGB

Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.07.2024 die Ergänzungssatzung für Fl.Nr. 28/3 und 28/4 T, Gemarkung Unterschweinbach (7. Änderung der „Ortsabrundungssatzung Unterschweinbach“) als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB (Baugesetzbuch) ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 34 Abs. 6 und § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches tritt diese Satzung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung, in der Fassung vom 22.01.2024, mit Beschluss vom 29.07.2024 kann mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Egenhofen, Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen, im Ortsteil Unterschweinbach in der Gemeindeverwaltung, Bauamt Zimmer O.01 / 1. OG, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangen werden. Außerdem ist die Satzung auf der Homepage der Gemeinde Egenhofen (www.egenhofen.de) einsehbar, § 10a Abs. 2 BauGB.

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß Vorgaben des vereinfachten/ beschleunigten Verfahrens (gem. § 13a/b i. V. m. § 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB) abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an die Amtstafeln

am: 12.09.2024

Abgenommen am:

Egenhofen, den 09.09.2024


Martin Obermeier
1. Bürgermeister

